

Vorlageart: Berichtsvorlage
Federführung: Stabsstelle Zentrale Vergabe
Verantwortung: Herr Eickelbaum, Herr Motschull, Herr Berg

Neufassung der Vergabeordnung der Stadt Oberhausen vom 01.01.2024 sowie eines Handlungsleitfadens nebst FAQ zur Durchführung von Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte

Beratungsfolge

15.12.2025	Rat der Stadt	Kenntnisnahme
18.12.2025	Rechnungsprüfungsausschuss	Kenntnisnahme

Bezug

Kein Bezug

Sachverhalt

- 1 Der Rat der Stadt sowie der Rechnungsprüfungsausschuss nehmen die Neufassung der
- 2 Vergabeordnung der Stadt Oberhausen zur Durchführung von Vergabeverfahren oberhalb
- 3 der EU-Schwellenwerte nebst Handlungsleitfaden zur Durchführung kommunaler Vergaben
- 4 unterhalb der EU-Schwellenwerte mit FAQ-Dokument des Ministeriums für Heimat,
- 5 Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis.
- 6 Die derzeit geltende Vergabeordnung der Stadt Oberhausen trat am 01.01.2024 in Kraft.
- 7 Aufgrund des Wirksamwerdens von § 75a GO NRW am 01.01.2026 ohne
- 8 Übergangsregelung sind nach der vom Verwaltungsvorstand getroffenen
- 9 Richtungsentscheidung hinsichtlich eines vorläufigen Absehens von einem Satzungserlass
- 10 Änderungen an der Vergabeordnung erforderlich.
- 11 In einem Anschreiben an den Verwaltungsvorstand äußerte das vorgenannte Ministerium,
- 12 dass ein Satzungserlass nicht erforderlich sei, um Vergaben - unterhalb der EU-
- 13 Schwellenwerte - ab dem 01.01.2026 durchführen zu können.
- 14 § 75a GO NRW soll vielmehr kommunale Vergaben beschleunigen und Bürokratie abbauen.
- 15 Deshalb regelt § 75a Abs. 2 GO NRW, dass Regelungen die die Vergabe einschränken einer
- 16 Satzung bedürfen. Viele Regelungen der Geschäftsanweisung vom 01.01.2024 schränken
- 17 Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte ein, indem diese Verfahrensarten und fixe
- 18 Wertgrenzen zur Verfahrenswahl vorgeben.
- 19 Um eine Teilunwirksamkeit der Vergabeordnung vom 01.01.2024 zu verhindern erarbeitete
- 20 die SZV in guter und enger Zusammenarbeit mit der Rechnungsprüfung und der SBO eine
- 21 Neufassung einer Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen oberhalb der EU-
- 22 Schwellenwerte. Für den Bereich unterschwelliger Vergaben wurde - im Rahmen des nach §
- 23 75a Abs. 2 GO NRW zulässigen Rahmens – ein Handlungsleitfaden erstellt, der die
- 24 Zuständigkeiten im Bereich von Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte festlegt und den

Anwenden im Übrigen als Orientierung dient. Dieser schränkt gleichwohl Vergabeverfahren, den Vorgaben des § 75a Abs. 2 GO NRW entsprechend, nicht ein. Den beteiligten Fachdienststellen wurden diese Dokumente mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Anregungen und Einwände wurden implementiert, sofern sie zweckmäßig waren.

Aus den erläuternden Veranstaltungen – durchgeführt vom vorerwähnten Ministerium, sowie den vielen Diskussionen sind schließlich die Vergabeordnung der Stadt Oberhausen hinsichtlich der Durchführung von Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte sowie der Handlungsleitfaden für die Durchführung kommunaler Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte entstanden.

- Die Neufassung ist an die Vorgaben §75a GO NRW angepasst und berücksichtigt den Satzungsvorbehalt des § 75a Abs. 2 GO NRW sowie die Erläuterungen und Schulungen des federführenden Ministeriums.
- Das federführende Ministerium erachtet eine Satzung als nicht zwingend notwendig, um die Vergabegrundsätze des § 75a Abs. 1 GO NRW zu erfüllen.
- Ein Großteil der Kommunen in NRW verfährt wie die Stadt Oberhausen.
- Unter Nutzung der von der Landesgesetzgeberin gewährten neuen Freiheiten im Unterschwellenbereich bleiben die Zuständigkeiten und Kontrollinstanzen der Stadt Oberhausen zuständig.
- Es ist davon auszugehen, dass dieser Ansatz eine an den Erfordernissen des Einzelfalls orientierte Vergabe ermöglicht, die zu einer Entbürokratisierung und Beschleunigung der Bedarfsdeckung führen wird. Parallel sind die Vergabegrundsätze des § 75a Abs. 1 GO NRW einzuhalten.
- Durch den Handlungsleitfaden sowie das Dokument FAQ wird der einzuhaltende Rahmen definiert.
- Unterhalb von 20.000,01 EUR netto können die Fachbereiche unter Wahrung der Vergabegrundsätze des § 75a Abs. 1 GO NRW sowie der Beteiligungspflichten selbst beschaffen.

Eine Gegenüberstellung der geltenden Fassung der Vergabeordnung mit dem Entwurf der Neufassung hätte allein zu Tage gefördert, dass der Unterschwellenbereich - aufgrund des Paradigmenwechsels, der durch § 75a Abs.1 GO NRW bestimmt wird – aus der Vergabeordnung herausgefallen ist. Der Unterschwellenbereich wird nun durch den Handlungsleitfaden nebst FAQ des federführenden Ministeriums bestimmt.

Aufgrund der strukturellen Verschiedenheiten von Unter- und Oberschwellenbereich ab dem 01.01.2026 hätte sich eine synoptische Betrachtung sehr unübersichtlich gestaltet.

Die noch geltenden Fassungen stehen im städtischen Intranet zum Download zur Verfügung:

https://www.oberhausen.de/de/index/intranet/organisatorisches-recht-regelungen/geschaeftsanweisungen/eingebundene_dokumente/ga_vergabeordnung-2024.pdf

Der Entwurf der Neufassung der Vergabeordnung der Stadt Oberhausen zur Durchführung von Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte und der Handlungsleitfaden zur Durchführung kommunaler Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte sind mit den Beriechen 4-1, 4-6, 0-2 und der SBO abgestimmt. Bei Versand der Beschlussvorlage fehlte

74 noch das Votum des Gesamtpersonalrates. Dieser wird sich mit Vergabeordnung formell
75 noch in diesem Kalenderjahr befassen.

76

Anlage/n

1 - Entwurf der Neufassung der Vergabeordnung der Stadt Oberhausen zur Durchführung von Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte

2 - Handlungsleitfaden zur Durchführung kommunaler Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte nebst FAQ

3 - Anlage- FAQ